

**Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher
in deutscher Übersetzung**

Herausgegeben vom MAX-PLANCK-INSTITUT
für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. durch
Professor Dr. Dr. h. c. mult. Hans-Heinrich JESCHECK,
Professor Dr. Albin ESER und Professor Dr. Günther KAISER

CII

Entwurf zu einem Japanischen Strafgesetzbuch
vom 29. Mai 1974



1986

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Entwurf

zu einem

Japanischen Strafgesetzbuch vom 29. Mai 1974

Übersetzt und eingeleitet

von

Professor Dr. Haruo Nishihara
Präsident der Waseda-Universität, Tokio



1986

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Gedruckt mit Unterstützung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Entwurf zu einem Japanischen Strafgesetzbuch vom 29. Mai 1974 / übers. u. eingeleitet von Haruo Nishihara. - Berlin ; New York : de Gruyter, 1986. (Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung ; Bd. 102) ISBN 3-11-011053-9

NE: Nishihara, Haruo [Übers.]; GT



©

Copyright 1986 by Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz und Druck: Hildebrand, Berlin 65
Buchbindearbeiten: Dieter Mikolai, Berlin 10

Vorwort

Die Aufnahme japanischer Gesetze und Gesetzentwürfe des Strafrechts, Strafprozeßrechts und Jugendstrafrechts in die „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“ hat eine alte Tradition. Haruo *Nishihara*, der den in diesem Band veröffentlichten Entwurf eines japanischen Strafgesetzbuchs 1974 übersetzt hat, nennt in seiner Einleitung die lange Reihe aller hier in deutscher Sprache erschienenen Texte, die mit dem noch geltenden Strafgesetzbuch von 1907, erschienen als Nr. 23 im Jahre 1908, beginnt und mit dem vorliegenden Band Nr. 102 vorläufig abschließt.

Die große Bedeutung, die deutsche Strafgesetzgebung und Strafrechtswissenschaft seit einem Jahrhundert für Japan gehabt haben, ist bekannt. Mit der Zeit ist aber auch der aus Japan nach Deutschland fließende Strom des Strafrechts breiter geworden. Das Rückgrat dieser Entwicklung sind die Übersetzungen der Gesetzestexte und Entwürfe gewesen, weil ohne deren Zugänglichkeit in deutscher Sprache die Welt des japanischen Rechts verschlossen bleiben müßte. Erst auf dieser Grundlage konnten die Darstellungen des japanischen Rechts in deutscher Sprache nach und nach geschaffen werden, die heute ein gutes Bild von der Rechtsordnung der großen befreundeten Nation im Fernen Osten vermitteln. Zu nennen sind hier „Das japanische Strafrecht“ von Kinsaku *Saito*, in: *Mezger/Schönke/Jescheck* (Hrsg.), *Das ausländische Strafrecht der Gegenwart*, Bd. 1, 1955, S. 209-368, „Die Geldstrafe im japanischen Strafrecht“ von Haruo *Nishihara*, in: *Jescheck/Grebing* (Hrsg.), *Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht*, 1978, S. 517-561, und „Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Japan“ von Zong Uk *Tjong*, in: *Jescheck* (Hrsg.), *Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht*, 1983, S. 1369-1472. Ein Zeugnis der deutschen Bemühungen um das japanische Recht und ein weiteres Glied der Zusammenarbeit ist das Werk von *Eubel* (Hrsg.), *Das japanische Rechtssystem*, 1979, mit den Darstellungen des Strafrechts von Zong Uk *Tjong* und Paul *Eubel* (S. 205-254), des Strafprozeßrechts von Joachim *Herrmann* (S. 255-277), des Strafvollzugs von Dieter *Bindzus* und Akiri *Ishii* (S. 279-321) und der Kriminologie von Koichi *Miyazawa* und Hans Heiner *Kühne* (S. 323-343). „Die gegenwärtige Lage der japanischen Strafrechtswissenschaft“, vor allem in der Auseinandersetzung mit der deutschen Lehre, schildert Haruo *Nishihara* in seinem Beitrag zu der Fest-

schrift für Hans-Heinrich Jescheck, Bd. II, 1985, S. 1232-1248. Einen umfassenden Überblick über Strafgesetzgebung und Strafrechtswissenschaft Japans gibt Zong Uk Tjong, in *Jescheck/Löffler* (Hrsg.), Quellen und Schrifttum des Strafrechts, Bd. II, 1980, S. 129-142.

Die Jahrzehnte der Zusammenarbeit haben enge persönliche Beziehungen zwischen der deutschen und der japanischen Strafrechtswissenschaft entstehen lassen. Dies zeigen besonders die Beiträge zu der „Gedächtnisschrift für Zong Uk Tjong“ (1985), der zwar Koreaner war, aber in seiner wissenschaftlichen Arbeit in Deutschland und für die Deutschen auch die japanische Strafrechtswissenschaft verkörperte.

Der japanische Entwurf 1974 wird in dieser Form wahrscheinlich nicht Gesetz werden, aber er stellt in der Folge der japanischen Entwürfe eine wichtige und gegenwärtig letzte Entwicklungsstufe dar und soll deshalb wie alle seine Vorgänger in der „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“ erscheinen. Die Veröffentlichung des Manuskripts, das als Frucht eines Forschungsaufenthaltes des Autors in Deutschland schon seit mehreren Jahren vorliegt, hat sich durch verschiedene Umstände verzögert. Jedoch sind Einleitung und Übersetzung des Gesetzestextes überarbeitet worden.

Nach der Emeritierung des Unterzeichneten sind die beiden Direktoren des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Professor Albin Eser und Professor Günther Kaiser, als Mitherausgeber der Reihe hinzugegetreten. Der bisherige langjährige Mitherausgeber Professor Gerhard Kielwein, Saarbrücken, ist ausgeschieden.

Freiburg i. Br., im April 1986

Hans-Heinrich Jescheck

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Gesetzesübersicht	9
Wortlaut des Gesetzentwurfs	13

Einleitung

Das geltende japanische Strafgesetzbuch¹ ist am 23. April 1907 veröffentlicht worden und am 1. Oktober 1908 in Kraft getreten. Die Arbeiten zu seiner Gesamtreform begannen zwar schon im Jahre 1927, sie scheiterten aber im Jahre 1940 wegen des Ausbruchs des Zweiten Weltkrieges². Das Ergebnis dieser Arbeiten wurde im "Vorläufigen Entwurf zu einem Strafgesetzbuch (Kaisei Keihō Karian)" zusammengefaßt³. Kurz danach, am 12. März 1941, wurde aber eine Teilreform durchgeführt⁴, in deren Fassung das Strafgesetzbuch auch heute noch größtenteils gilt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das japanische Strafgesetzbuch durch sieben Novellengesetze abgeändert⁵. Die grundlegende Teilreform fand im Jahre 1947 statt und diente hauptsächlich der Anpassung des Strafgesetzbuchs an die im Jahre 1946 veröffentlichte neue Verfassung (Kempō). Die Reformen von 1953⁶ und 1954 betrafen die Erweiterung der

- 1 Deutsche Übersetzung der Originalfassung des Strafgesetzbuchs von Oba, Strafgesetzbuch für das Kaiserlich japanische Reich vom 23. April 1907, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 23, 1908.
- 2 Vgl. über die Reformarbeiten vor dem Zweiten Weltkrieg Kusano, Die Vorschläge der Kommission "Rinji Hōsei Shingikai" zur Reform des japanischen Strafgesetzbuchs, ZStW 48 (1928), S.70 ff.; Saito/Nishihara, Das abgeänderte japanische Strafgesetzbuch, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 65, 1954, S.X.
- 3 Deutsche Übersetzung dieses Entwurfs von Kusano/Saito/Breuer, Vorläufiger Entwurf des japanischen Strafgesetzbuchs 1931 (Allgemeiner Teil) und von drei strafrechtlichen Nebengesetzen, Tokio 1939; Kusano/Saito, Vorläufiger Entwurf des japanischen Strafgesetzbuchs 1940 (Besonderer Teil), Tokio 1940.
- 4 Vgl. dazu Saito/Nishihara (Fußn. 2), S.XI.
- 5 Die Strafprozeßordnung und das Jugendgesetz sind nach dem Zweiten Weltkrieg unter dem starken Einfluß des amerikanischen Rechts neu erlassen worden. Vgl. Nakamura, Die japanische Strafprozeßordnung vom 10. Juli 1948, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 91, 1970; Kühne/Miyazawa, Das japanische Jugendgesetz vom 15. Juli 1948 mit Nebengesetzen, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 94, 1975.
- 6 Deutsche Übersetzung des japanischen Strafgesetzbuchs in der Fassung vom 10. August 1953 von Saito/Nishihara (Fußn. 2).

Anwendungsmöglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung. Die Reformen von 1960 und 1964 führten einige neue Strafvorschriften in den Besonderen Teil ein, um neuartigen Formen von Kriminalität zu begegnen. Die letzte Reform von 1968 führte eine Strafschärfung vorwiegend für fahrlässige Tötung bei Verkehrsdelikten und für Körperverletzung bei Geschäftstätigkeit oder aus grober Fahrlässigkeit (§ 211) ein. Erneuert wurde ferner die Vorschrift über das Zusammentreffen von Straftaten.

Trotz dieser wiederholt durchgeführten Teilreformen erschien jedoch die Gesamtreform des Strafgesetzbuchs wegen des großen Wandels der sozialen Verhältnisse und des Nationalgefühls, wegen der Änderung unseres Rechtssystems und wegen der Entwicklung der japanischen Strafrechtslehre, der Rechtsprechung und der kriminalpolitischen Anschauungen nach dem Zweiten Weltkrieg unvermeidlich. Außerdem entsprachen die veralteten Formulierungen des Strafgesetzbuchs von 1907 nicht mehr dem heutigen allgemeinen Sprachgebrauch. Deshalb wurde im Jahre 1956 die Arbeit an der Gesamtreform des japanischen Strafrechts wieder aufgenommen. Zum einen wurde der Besondere Rat im Justizministerium, Dr. Seiichiro Ono, ehemaliger Professor an der Universität Tokio, vom Justizminister beauftragt, die Notwendigkeit einer Gesamtreform zu überprüfen. Zum anderen wurde in der strafrechtlichen Abteilung des Justizministeriums eine "Vorbereitungskommission zur Strafrechtsreform (Keihō Kasei Jumbikai)" gebildet, die unter dem Vorsitz von Dr. Ono einen Vorentwurf ausarbeiten sollte. An ihr nahmen mehr als zehn Gelehrte und Praktiker teil. Als Ergebnis der 141 Sitzungen in der Zeit vom 2. Oktober 1956 bis 5. April 1961 veröffentlichte die Vorbereitungskommission den "Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch vom 20. Dezember 1961 (Kaisei Keihō Jumbisōan)"⁷ mit Begründung⁸.

7 Deutsche Übersetzung dieses Entwurfs von Saito, Vorentwurf eines japanischen Strafgesetzbuches vom 20. Dezember 1961, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 80, 1963.

8 Vgl. über die Beratungen der Vorbereitungskommission Saito (Fußn. 7), Einleitung, S.2 f.

Nach einer kurzfristigen Unterbrechung wurden die Arbeiten zur Gesamtreform des japanischen Strafrechts fortgeführt. Auf die Anfrage des Justizministers vom 10. Mai 1963 bei der "Ständigen Beratungskommission für die Gesetzgebung (Hōsei Shingikai)" im Justizministerium, ob eine Gesamtreform notwendig sei und wie sie gegebenenfalls in den Grundzügen auszusehen hätte, bildete die Beratungskommission für die Gesetzgebung den "Sonderausschuß für Strafrecht (Keijihō Tokubetsubukai)" und beauftragte diesen, die vorbereitenden Untersuchungen und Beratungen durchzuführen und einen Vorschlag auszuarbeiten. Dieser Sonderausschuß, an dem etwa 50 Mitglieder und zwar zahlreiche Gelehrte, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Beamte der betreffenden Behörden und Journalisten unter dem Vorsitz von Dr. Ono teilnahmen, begann seine Tätigkeit am 6. Juli 1963 mit der Bildung von fünf Unterkommissionen. Die erste Unterkommission sollte sich hauptsächlich mit den allgemeinen Voraussetzungen strafbarer Handlungen, die zweite mit dem Strafsystem, die dritte mit den Sicherungsmaßnahmen, die vierte mit den Straftaten gegen Staat und Gesellschaft und die fünfte mit den Straftaten gegen den einzelnen beschäftigen. Jede Unterkommission kam bis zum Jahre 1971 etwa 150 bis 170 mal zur Beratung zusammen und brachte ihre Vorschläge jeweils in den 30 Sitzungen des Sonderausschusses ein. Der Sonderausschuß gelangte am 29. November 1971 zu folgendem Beschluß:

Es besteht die Notwendigkeit einer Gesamtreform des Strafgesetzbuchs nach den Grundzügen des von dem Sonderausschuß für Strafrecht vorgelegten Entwurfs.

Am 15. Dezember 1971 wurde dieser Beschluß mit dem Entwurf und seiner Begründung dem Vorsitzenden der Beratungskommission für die Gesetzgebung übergeben.

Nachdem die Beratungskommission für die Gesetzgebung diesen Entwurf vom 4. April 1972 an in 24 Sitzungen überarbeitet und teilweise verändert

hatte⁹, kam sie in einem Beschluß vom 29. Mai 1974 ebenfalls zu dem Ergebnis, daß eine Gesamtreform nach den Grundzügen des von ihr überarbeiteten Entwurfs notwendig sei. Dieser Beschluß wurde am gleichen Tag dem Justizminister mitgeteilt. Die vorliegende Arbeit ist die deutsche Übersetzung des Entwurfs der Beratungskommission für die Gesetzgebung vom 29. Mai 1974 (Entwurf 1974).

Als Besonderheiten des Entwurfs 1974 im Vergleich mit dem geltenden japanischen Strafgesetzbuch sind vor allem zu nennen:

(I) Das Streben nach Klarstellung der Grenzen der Strafbarkeit, so z.B. (1) durch den Gebrauch einer der Allgemeinheit zugänglichen leicht verständlichen Sprache, (2) durch Einführung der Vorschrift über den Grundsatz "nulla poena sine lege" (§§ 1, 2 Abs.2), durch Einführung der Vorschriften über (a) die Begehungsdelikte durch Unterlassen (§ 12), (b) die selbst herbeigeführte Geistesstörung (§ 17), (c) den untauglichen Versuch (§ 25), (d) die mittelbare Täterschaft (§ 26 Abs.2) und (e) die Mitäterschaft durch Komplott (§ 27 Abs.2);

(II) die Reform des Allgemeinen Teils mit dem Ziel der Durchführung des Schuldprinzips, so z.B. (1) durch die Einführung der Vorschrift über die Straflosigkeit (a) im Fall des nicht vorwerfbaren Exzesses bei Notwehr und Notstand (§ 14 Abs.3 und § 15 Abs.3), (b) beim nicht vorwerfbaren Verbotsirrtum (§ 21 Abs.2), (c) im Fall der Nichtvoraussehbarkeit des Erfolgs beim erfolgsqualifizierten Delikt (§ 22) und (2) auch durch die Einführung der Vorschrift über die Strafzumessung nach dem Schuldprinzip (§ 48 Abs.1);

(III) die Reform des Sanktionensystems durch Einführung (1) der unbestimmten Strafe bei gewohnheitsmäßigem Rückfall (§§ 58 und 59), (2)

9 Der wichtigste Teil der Abänderungen der Beratungskommission für die Gesetzgebung am Entwurf des Sonderausschusses war die Beseitigung der Vorschriften über die bedingte Verurteilung, gegen die sich auch während der Beratungen im Sonderausschuß vor allem die Ausschüsse der Staatsanwälte ausgesprochen hatten.